

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

Auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung des ZWE werden die Verwaltungskosten nach Maßgabe der folgenden Absätze festgesetzt.

1. Gebühren	
1.1. Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	6,00 €
bis	600,00 €
a) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 WVS und § 6 EWS	103,00 €
b) Erlaubnis oder Bewilligung auf Grund einer Satzung je nach Zeitaufwand	26,00 €
bis	103,00 €
1.2. Abschriften, Auszüge, Vervielfältigungen, Fotokopien	
a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a. für jede angefangene Seite DIN A 4	3,00 €
b) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, ½ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens	3,00 €
c) Druckstücke von Zweckverbandssatzungen und sonstigen zweckverbandseigenen Vordrucken usw. je angefangene Seite	
DIN A4	1,10 €
DIN A3	1,60 €
d) schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite	1,10 €
e) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die durch Umdruck-, Offset-, und ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. Das Gleiche gilt für die EDV-Anlage.	
f) Fotokopien DIN A 4 je Stück	0,60 €
g) Fotokopien DIN A 3 je Stück	0,95 €
h) schriftliche Auskünfte je angefangene Seite	2,70 €
i) Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut zur Ausfertigung von Auszügen	
je angefangene Seite	2,70 €
j) Breitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. (Für Zwecke wissenschaftlicher Forschungen sind nur die baren Auslagen zu erstatten)	
je Tag	10,50 €

1.3. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen	
a) Beglaubigungen von Unterschriften	2,70 €
b) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw., die der ZWE selbst hergestellt hat,	
je Urkunde	2,70 €
c) Bestätigung der Echtheit einer in amtlicher oder öffentlicher Funktion geleisteten Unterschrift auf einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation	10,50 €
d) andere Zeugnisse und Bescheinigungen	6,00 €
bis	103,00 €
e) Bescheinigung einfacher Art	1,60 €
f) Bescheinigung bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand	
je angefangene halbe Stunde	6,00 €
jedoch nicht mehr als	15,50 €
1.4. Auskünfte, Akteneinsicht	
a) Mündliche oder schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	10,50 €
bis	260,00 €
2. Auslagen	
2.1. Grundsätze	
a) Auslagen (§ 11 ThürVwKostG) sind, soweit nicht auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht, oder von einer Gebührenerhebung aus anderen Gründen abgesehen wird.	
b) Auslagen bis zu 25,00 € sind nicht anzufordern, wenn es sich um Amtshilfe handelt (§ 8 Abs. 1, Satz 2 ThürVwVfG).	
c) Übersteigen die Auslagen den Betrag von 25,00 €, so sind diese nicht zu erheben, wenn eine Behörde des Landes um Amtshilfe ersucht hat (§ 8 Abs. 1, Satz 3 ThürVwVfG).	
2.2. Briefpost und Telekommunikation	
a) Auslagen für Briefe mit einem Gesamtgewicht bis 50 g und Telefongespräche im Orts- und Nahbereich werden nicht gesondert erhoben.	
b) Alle anderen an die Post gezahlten Entgelte	in voller Höhe
c) Pauschalbetrag für Aktenversendung durch die Post, auch für die Übersendung von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens	10,50 €
d) Förmliche Zustellung durch Beschäftigte des ZWE	10,50 €
2.3. An Behörden, Beschäftigte und Private geleistete Zahlungen	
a) Beträge, die anderen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder einzelnen Beschäftigten durch ihre Mitwirkung entstanden sind und die sie zur Erstattung angefordert haben, weil diese Stellen oder Personen selbst infolge verbürgter Gegenseitigkeit oder zur Verwaltungsvereinfachung keine Beträge auszuzahlen sind	in voller Höhe
b) Reisekostenvergütung nach dem jeweils in Thüringen geltenden Reisekostengesetz	in voller Höhe

c) Kosten, die Verfahrensbeteiligten für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Untersuchung o. ä. und die Rückreise zum Wohn-, Arbeits- oder Aufenthaltsort entstanden und ihnen zu erstatten sind	in voller Höhe
d) Kosten, die durch Inanspruchnahme der Dienste von außerhalb der Verwaltung stehenden Personen bzw. Firmen entstanden sind	in voller Höhe
e) Kosten der Benutzung fremder Gegenstände	in voller Höhe
f) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen	in voller Höhe

Eisenberg, 28. Dezember 2009

Dr. Darnstädt
Verbandsvorsitzender

(Siegel)